

55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(ZEVEN-ASPE)

FESTSTELLUNG

SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
PLANZEICHNUNG	nach Seite 7
Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Grundlagen	8
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	8
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen	11
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	12
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	12
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	12
4.3 Immissionsschutz	12
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	12
4.4.1 Baumschutzsatzung	13
4.4.2 Waldumwandlung	13
4.4.3 Artenschutz	15
4.5 Verkehr	18
4.6 Ver- und Entsorgung	18
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	19
5.1 Inhalt und Ziele der 55. Flächennutzungsplanänderung	19
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	19
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	22
5.3.1 Schutzgut Boden	22
5.3.2 Schutzgut Wasser	22
5.3.3 Schutzgut Klima und Luft	23
5.3.4 Schutzgut Pflanzen	23
5.3.5 Schutzgut Tiere	25
5.3.6 Schutzgut Landschaft	26
5.3.7 Schutzgut Mensch	26
5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	27
5.3.10 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	27
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	28
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	29
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	29
5.7 Maßnahmen des Monitorings	29
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung	29
5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2015  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

.....
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

7. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:
.....) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrag

.....

8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am bekannt gemacht worden. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

**BEGRÜNDUNG ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE ZEVEN**

1. Vorbemerkungen

In Zeven-Aspe ist nördlich der Industriegebiete eine BMX-Fahrradbahn vorhanden. Für die Erweiterung des Rad Parcours wurde bereits ein Bauantrag beim Landkreis eingereicht. In Abstimmung mit dem Landkreis ist jedoch vor einer möglichen Genehmigung der Flächennutzungsplan anzupassen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nutzung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Begründung beigelegt bzw. vorangestellt.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Zeven als auch der Ortsteil Aspe liegen im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die Darstellung einer Grünfläche „Sport/Fahrrad-Parcours“ berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (W.) 2005 ist die Stadt Zeven entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Mittelzentrum dargestellt. Außerdem wurde die Stadt als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten“ und „Erholung“ ausgewiesen.

Die Stadt Zeven ist bestrebt, im Rahmen ihrer Funktion als Mittelzentrum auch eine gute Ausstattung im Freizeit- und Erholungsbereich sicherzustellen.

Die Ortslage Aspe hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 für die Siedlungsentwicklung keine besonderen Aufgaben. Für Aspe ist die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.

Für das Planänderungsgebiet und deren Umgebung werden in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms keine Darstellungen bzw. in Randbereichen Wald- und Siedlungsflächen abgebildet.

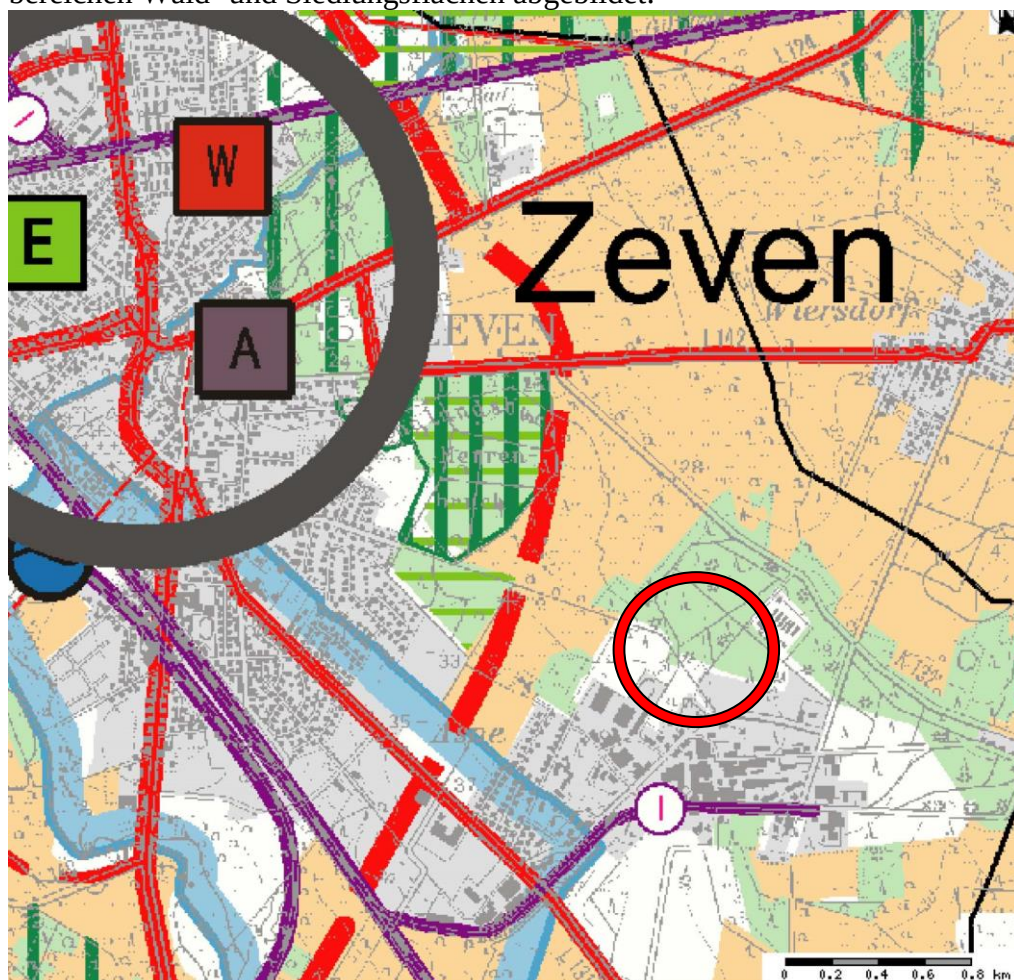


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (2005)

Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport/Fahrrad-Parcours“ am Ortsrand von Aspe ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gewerbliche Bauflächen und Wald dar.

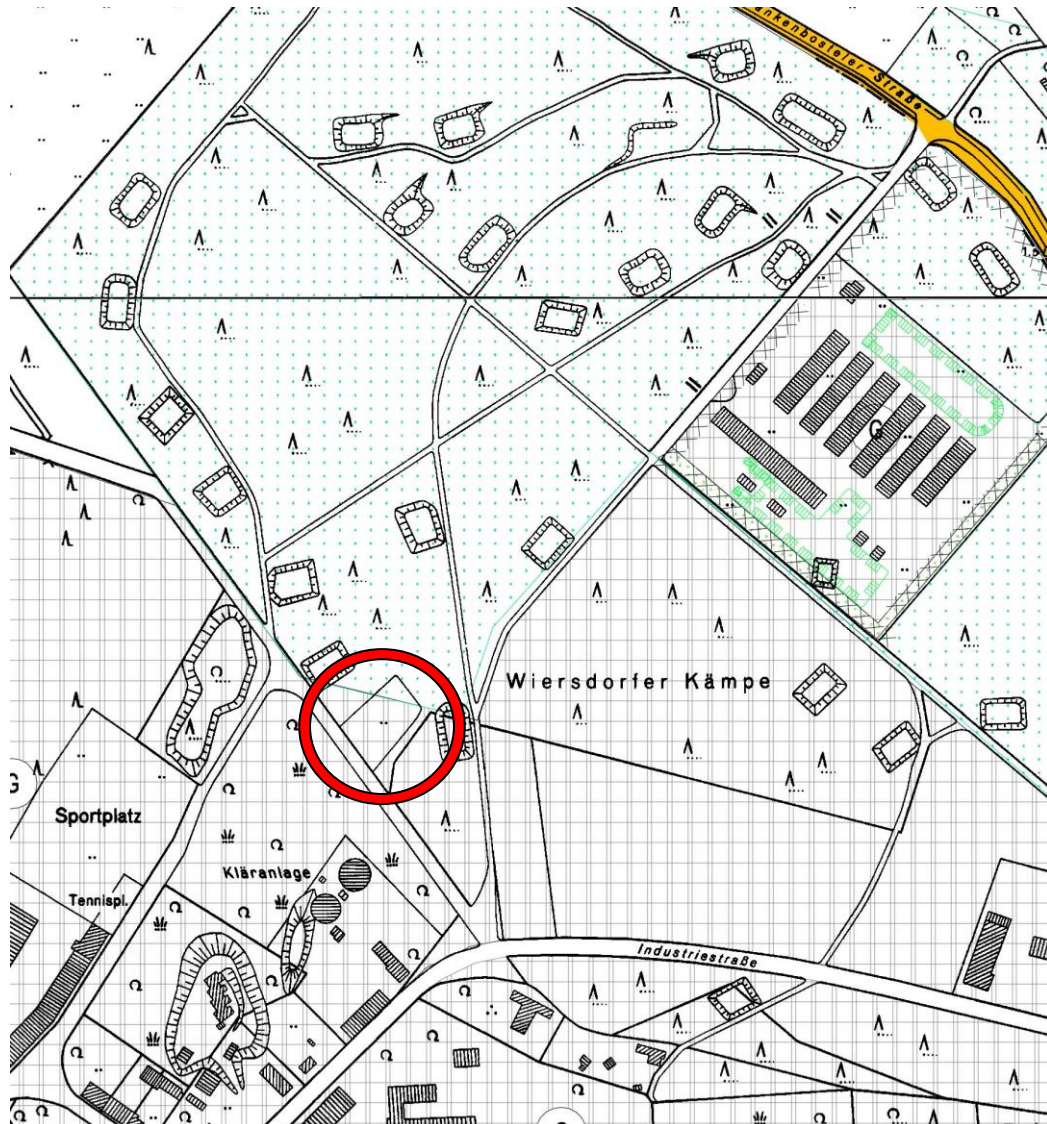


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich von Aspe, einem Ortsteil der Stadt Zeven, nördlich der Industriestraße (siehe Übersichtsplan). Das Planänderungsgebiet umfasst z.T. eine gewerbliche Baufläche (siehe Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan) und hat eine Größe von ca. 0,75 ha.

Im südlichen Teil des Planänderungsgebietes ist eine BMX-Bahn mit einer Startrampe und einem Nebengebäude für Geräte vorhanden. Auf den restlichen Flächen befindet sich Baumbestand.

Westlich, südlich und östlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine gewerbliche Nutzung (Deutsches Milchkontor). Hier befinden sich u.a. Stellplatzflächen und eine Kläranlage. Nördlich grenzen Waldflächen an.

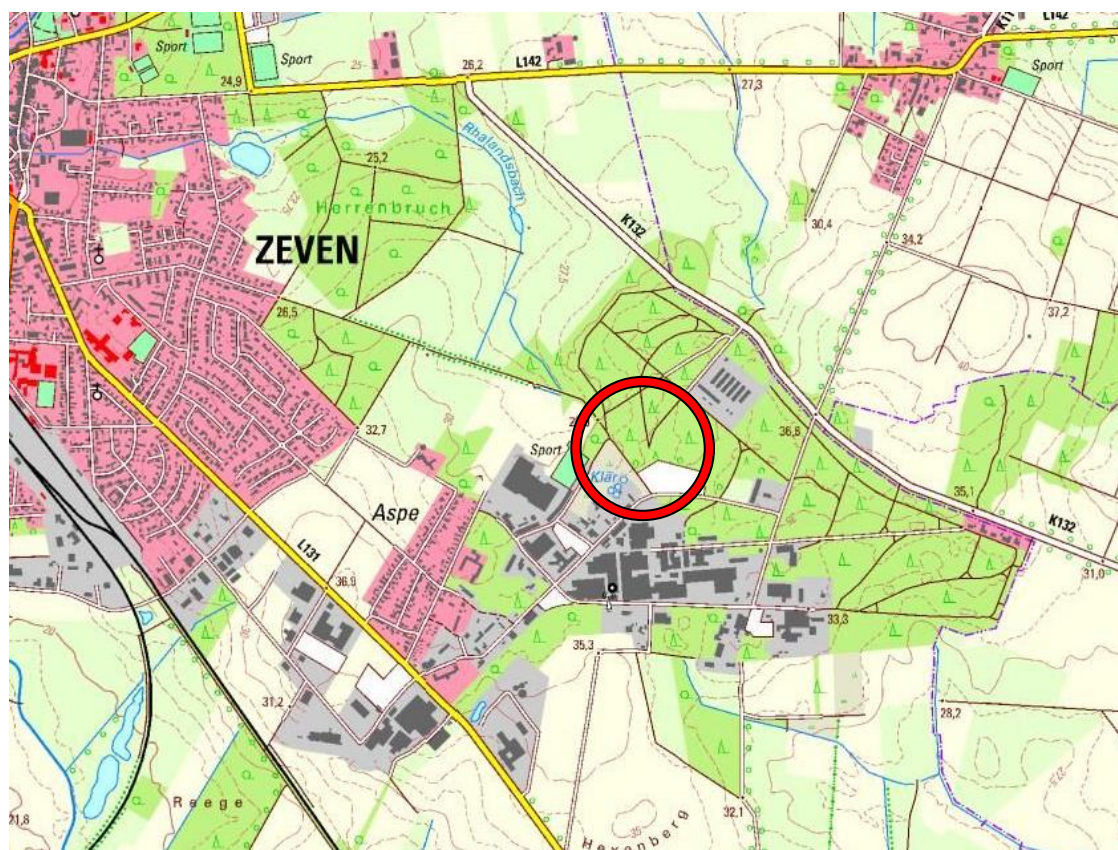


Abb. 3: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2015

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Für die vorhandene BMX-Bahn in Aspe ist eine Erweiterung vorgesehen. Geplant ist angrenzend an die Radbahn ein Mountainbike-Parcours. Weiterhin soll ein Sanitärcontainer errichtet werden. Es existiert ein Verein, der hier regelmäßig Radtraining anbietet und auch Wettbewerbe durchführt. Die vorhandenen Anlagen liegen bisher in der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Die Flächen für die Erweiterung liegen innerhalb der anliegenden Waldflächen.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung des Standorts und die vorgesehene Erweiterung zu schaffen. Weiterhin soll das Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen attraktiver gestaltet werden.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die im Geltungsbereich der Planänderung gelegenen Flächen zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport/Fahrrad-Parcours“ dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Durch die Darstellung als Grünfläche sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Die Lage am Industriegebiet ist hinsichtlich auftretender Immissionsbelastungen als geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Der überplante Bereich ist zum Teil bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Waldfläche besteht ausschließlich aus Fichtenbeständen. Die weiteren Flächen im Planänderungsgebiet werden bereits intensiv genutzt und bestehen aus einer BMX-Fahrbahn, welche mit dem geplanten Vorhaben erweitert werden soll. Um dies zu ermöglichen, muss die im Planänderungsgebiet vorhandene Waldfläche beseitigt werden.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Wald und gewerbliche Baufläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport/Fahrrad-Parcours“ geändert werden.

Mit der zukünftig möglichen Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beseitigung von Wald ergeben sich weitere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die entstehen-

den Beeinträchtigungen durch die Waldumwandlung nach dem NWaldLG sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der konkrete Ausgleich soll im folgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

4.4.1 Baumschutzsatzung

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, hat die Stadt Zeven eine Baumschutzsatzung aufgestellt. Nach Maßgabe der Baumschutzsatzung sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm, mehrstämmige Bäume mit einem Einzelstammumfang von mindestens 150 cm und einer Summe aller Umfänge von mindestens 250 cm, gemessen jeweils 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Durch die Satzung nicht geschützt sind Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien, Birken, Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien sowie Bäume innerhalb von Waldflächen. Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung grenzt südöstlich direkt an das Planänderungsgebiet an.

Innerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich keine Bäume, die durch die Satzung geschützt wären, da der gesamte Baumbestand den Bestimmungen des NWaldLG unterliegt.

4.4.2 Waldumwandlung

Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird. Für die Beseitigung von Wald ist eine Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG. Die Soll-Versagungsgründe des Abs. 3 seien nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Dahingehend wird im Folgenden der Wald hinsichtlich seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion beschrieben und bewertet.

Zu 1. Schutzfunktionen:

a) Die betroffene Waldfläche trägt im Zusammenhang mit den umliegenden Waldflächen zur Frischluftentstehung und zur Verminderung von Luftschadstoffen bei. Demnach sind ihr lokal Klimaschutzfunktionen zuzuordnen. Aufgrund der Lage am Rand

eines Gewerbegebietes sind bereits Immissionsbelastungen im gesamten Raum zu erwarten. Mit der Beseitigung von ca. 4.000 m² Wald sind keine weitreichenden zusätzlichen Auswirkungen auf Klima/Luft zu erwarten. Mit der Beseitigung des Waldes verliert die Fläche Filterfunktionen im Wasserhaushalt, da durch das Fehlen von Bäumen Schadstoffe nur noch durch die Bodenschicht gefiltert werden können. Das anfallende Niederschlagswasser steht jedoch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Mit der zukünftigen Nutzung als BMX-Bahn lassen sich keine weitreichenden zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ableiten. Waldflächen dienen dem Erosionsschutz. Dieser Schutz geht nach einer Waldumwandlung verloren. Mit der Beseitigung des Waldes und der zukünftigen Nutzung lassen sich keine Auswirkungen der Bodenfruchtbarkeit in den umliegenden Wäldern ableiten.

b) Mit der Beseitigung von Wald werden grundsätzlich Sichtschutzfunktionen gemindert. Der Waldfläche kann jedoch keine wesentliche Bedeutung zum Schutz von Siedlungen oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen zugeordnet werden.

c) Ertragsausfälle an den verbleibenden Waldflächen sind nicht zu erwarten.

d) Nach dem RROP beinhaltet die Waldfläche kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

e) Eine erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann ihr nicht zugeteilt werden, da der Wald vorwiegend aus Fichten besteht. Dementsprechend ist der Wald auch für den Arten- und Biotopschutz nicht von besonderer Bedeutung. Nach dem Landschaftsrahmenplan besitzt der Wald nur eine sehr geringe Bedeutung für Arten und Biotope.

Zu 2. Erholungsfunktion:

a) Der Wald beinhaltet nach dem RROP kein Vorranggebiet für die Naherholung.

b) Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan wird für ein Teilbereich des Waldes Fläche für Wald dargestellt. Die weiteren Flächen im Planänderungsgebiet sind als gewerbliche Baufläche dargestellt.

c) Der Waldanteil im Landkreis Rotenburg sowie in der Gemarkung Zeven liegt mit etwa 14 % deutlich hinter dem Landesdurchschnitt von ca. 25 %. Dahingehend wird Wald in einem Raum beseitigt der deutlich hinter dem Waldanteil im Landesdurchschnitt zurückbleibt. Mit dem festgelegten Ausgleichsverhältnis von 1:1,4 wird der Waldanteil zwar nur marginal, aber dennoch etwas verbessert. Für die Beseitigung von ca. 4.000 m² Wald wird auf einer Fläche von ca. 5.600 m² Wald neu angepflanzt.

d) Jede Waldfläche stellt in gewissermaßen einen Erholungsfaktor dar. Dem betroffenen Wald ist jedoch keine erhebliche Bedeutung in Bezug auf Erholung zuzuordnen. Dies belegt auch das RROP, indem für den überplanten Bereich kein Vorranggebiet dargestellt ist.

zu 3. Nutzfunktion:

Für die Waldfläche im Planänderungsgebiet wird im RROP teilweise ein Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Wald dient der forstwirtschaftlichen Erzeugung. Mit der Überplanung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Parcours wird die Waldfläche dauerhaft der Forstwirtschaft entzogen. Eine erhebliche Bedeutung kann ihr jedoch nicht zugeteilt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in § 8 Absatz 3 NWaldLG genannten Soll-Versagungsgründe im Fall des betroffenen Waldes im Planänderungsgebiet nur zum Teil zutreffen, überwiegend jedoch nicht zutreffend sind. Bezüglich der Erforderlichkeit der Waldumwandlung wird auf die Ausführungen der städtebaulichen Zielsetzung (siehe Kap. 4.1) verwiesen.

Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 4.000 m² betroffen. Der Wald beinhaltet ausschließlich einen Fichtenforst. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wurde von den Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Rotenburg im Einvernehmen mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf 1:1,4 festgelegt. Die Berechnung des Ausgleichsverhältnisses für die Waldumwandlung wurde entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 02.01.2013) bestimmt. Dahingehend wird ein Ausgleich von ca. 5.600 m² notwendig. Die Kompensation wird im folgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

4.4.3 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Bei einer Begutachtung des Planänderungsgebietes gaben die vorgefundenen Waldstrukturen kaum Hinweise auf Quartiere während der Aktivitätsperiode von Fledermäusen. Zudem stellen die vorhandenen Fichten aufgrund ihres hohen Harzanteils keinen typischen Lebensraum für Fledermäuse dar. Durch den vorhandenen Baumbestand aus Fichten und den sehr vereinzelt jungen Laubbäumen ist eine Nutzung als Überwinterungsstätte ausgeschlossen. Um eine generelle Tötung von Fledermäusen ausschließen zu können, sollte die Rodung des Waldes außerhalb der Aktivitätsperiode durchgeführt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen stellen aufgrund ihrer intensiven Nutzung und Bauweise keinen geeigneten Lebensraum dar. Dahingehend kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch Tötungen von Vögel auszuschließen, da die Rodung des Waldes außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Der Wald im Planänderungsgebiet ist aufgrund der angrenzenden BMX-Bahn mit Störeinträgen, wie Geräuschen und Lichtimmissionen vorbelastet. Aufgrund des vorgefundenen Bestandes sind Quartiersbäume im Änderungsgebiet eher unwahrscheinlich. Zudem sind umliegend weitere Waldflächen vorhanden, welche weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die möglichen zukünftigen Störungen werden höchstens den Randbereich des angrenzenden Waldes betreffen, da eine motorisierte Nutzung der BMX-Anlage nicht vorgesehen ist. Zudem stehen Waldflächen grundsätzlich der Naherholung zur Verfügung, sodass gewisse Störeinträge durch menschliche Präsenz immer wieder gegeben sind. Somit kann eine Störung von lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Mit der Rodung des Waldes wird der Lebensraum für Gehölzbrüter verkleinert und die Maßnahme stellt für mehrere Arten einen Verlust von Brutplätzen dar. Direkt an den Änderungsraum angrenzend sind in ausreichendem Maße vergleichbare Lebensräume vorhanden, sodass der Fortbestand der lokalen Population auch zukünftig sichergestellt ist. Zudem werden mit der erforderlichen Aufforstung von Wald in Zukunft neue Lebensräume geschaffen. Mit der Verlegung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit werden die Störungen auf die potentiellen lokalen Populationen deutlich minimiert. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebiets nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Der vorhandene Baumbestand gab bei einer Begutachtung keine Hinweise auf Nutzungen von Fledermäusen. Des Weiteren besteht der Baumbestand vorwiegend aus Fichten und sehr jungen Laubbäumen, die derzeit keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Mit der Neuaufforstung werden in Zukunft neue potentielle Lebensräume geschaffen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen des Waldes eignen sich für einige Vogelarten als Brutplatz. In unmittelbarer Umgebung des Änderungsgebietes sind ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden, sodass genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nähe zum Vorhaben verbleiben. Des Weiteren stellt die Neuaufforstung in Zukunft ei-

nen weiteren potentiellen Lebensraum für Vögel dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebiets nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Fledermaus aktiven Zeit sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen sind.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die nördlich vorhandene Anbindung an die Kreisstraße (Frankenbosteler Straße).

4.6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven.

Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung des anfallenden *Oberflächenwassers* soll durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Dies ist möglich, da versiegelten Flächen nur in geringem Umfang entstehen.

Die *Schmutzwasserbeseitigung* erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation.

Strom- und Gasversorgung

Die *Stromversorgung* und die *Versorgung mit Erdgas* erfolgen durch die Stadtwerke Zeven.

Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der 55. Flächennutzungsplanänderung

In Zeven-Aspe ist nordwestlich der Industriestraße eine BMX-Fahrbahn vorhanden. Der Betreiber dieser Anlage möchte die Fahrbahn erweitern. Um dieses Vorhaben realisieren zu können muss der Flächennutzungsplan angepasst werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern. Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen gewerbliche Bauflächen und Flächen für Wald in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Parcours geändert werden.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nutzung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),

- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende

Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut dem § 8 Absatz 2 NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung keine Genehmigung der Waldbehörde, wenn die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet (siehe 4.4.2 Waldumwandlung).

Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Die dargestellte Waldfläche ist in Bezug auf Arten und Biotope von sehr geringer Bedeutung. Die südlich angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen sind ebenfalls von sehr geringer Bedeutung. Nordwestlich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsgebiet befindet sich ein Wald, der von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet wird nach dem LRP der Siedlung Zeven-Aspe zugeordnet. Dahingehend besitzt das Planänderungsgebiet keine Bedeutung für das Landschaftsbild.

Karte III: Boden

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind keine schutzwürdigen Böden dargestellt.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet, sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention.

Karte V: Zielkonzept

Das Planänderungsgebiet ist der Siedlung zu geordnet und beinhaltet keine Zielvorgaben für Natur und Landschaft. Unmittelbar nordwestlich grenzt ein Wald mit dem Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Im Bereich des Planänderungsgebiets sind im LRP keine Schutzgebiete oder -objekte dargestellt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biototypkartierung im Jahre 2016 gemäß dem Kartierschlüssel der Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011)
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)

- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015)

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Heeslinger Geest. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebiets ist, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) vom 05.08.2014, Pseudogley-Podsol. Dieser ist ein Zweischichtboden, indem ein lockeres, sandig geprägtes Substrat über einem dichteren, lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die Bodenoberflächen im Plangebiet bestehen im unbebauten Bereich aus Wald. Bei dem vorhandenen Pseudogley-Podsol handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Aufgrund der weitgehenden Bestockung mit Wald im Planänderungsgebiet und der damit einhergehenden Bewirtschaftung dürften die Bodeneigenschaften, in diesem Bereich nur geringfügig verändert sein. In den durch die vorhandene BMX-Bahn überbauten Bereichen dürften die Bodenfunktionen bereits deutlich eingeschränkt und verändert sein. Durch die mögliche Erweiterung der BMX-Bahn mit Versiegelungen, Überbauungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Einbringen von Fremdmaterialien im bisherigen Waldbereich entstehen auf das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen. Versiegelter und überbauter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Detaillierte Aussagen sind im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens zu tätigen.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) vom 01.05.2015, 201 - 300 mm/a und ist damit als gering bis mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingestuft (Kartenserver LBEG). Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser auf den unbebauten Flächen ungehindert versickern. Im Bereich der vorhandenen BMX-Bahn sind bereits Einschränkungen in der Versickerung zu erwarten. Im Planänderungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Direkt südöstlich grenzt an das Änderungsgebiet ein großes Regenrückhaltebecken an und südlich in ca. 100 m Entfernung zum Vorhaben ist eine Kläranlage vorhanden.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Mit der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Parcours lassen sich keine weitreichenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ableiten. Das anfallende Niederschlagswasser kann auch zukünftig im Planänderungsgebiet versickern und steht weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich, am Rand des Gewerbegebietes Aspe und beinhaltet vorwiegend einen Fichtenforst. In westlicher und nördlicher Richtung befinden sich weitere große Waldgebiete, die als Frischluftentstehungsgebiete fungieren. Südlich grenzen gewerblich genutzte Flächen, des Gewerbegebietes Aspe an. Aus diesen gewerblichen und industriellen Nutzungen sind gewisse Immissionsbelastungen zu erwarten.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der zukünftigen Nutzung als Fahrrad-Parcours lassen sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ableiten. Insgesamt dürfte jedoch das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der Vorbelastungen aus den umliegenden Gewerbe- und Industrienutzungen bereits als beeinträchtigt gelten. Die umliegenden Waldflächen tragen weiterhin zu einem guten Luftaustausch bei.

5.3.4 Schutzgut Pflanzen

Im Planänderungsgebiet ist bereits eine BMX-Fahrbahn (PSZ) mit einer kleinen baulichen Anlagen vorhanden. An diesem Parcours grenzt ein größerer Fichtenforst (WZF) an. Das Gebiet ist bereits über einen Forstweg (OVW) von der südlich gelegenen Industriestraße erschlossen. Östlich gegenüber der BMX-Anlage ist ein großes Regenrückhaltebecken (SXS) und ein Parkplatz (OVP) vorhanden.

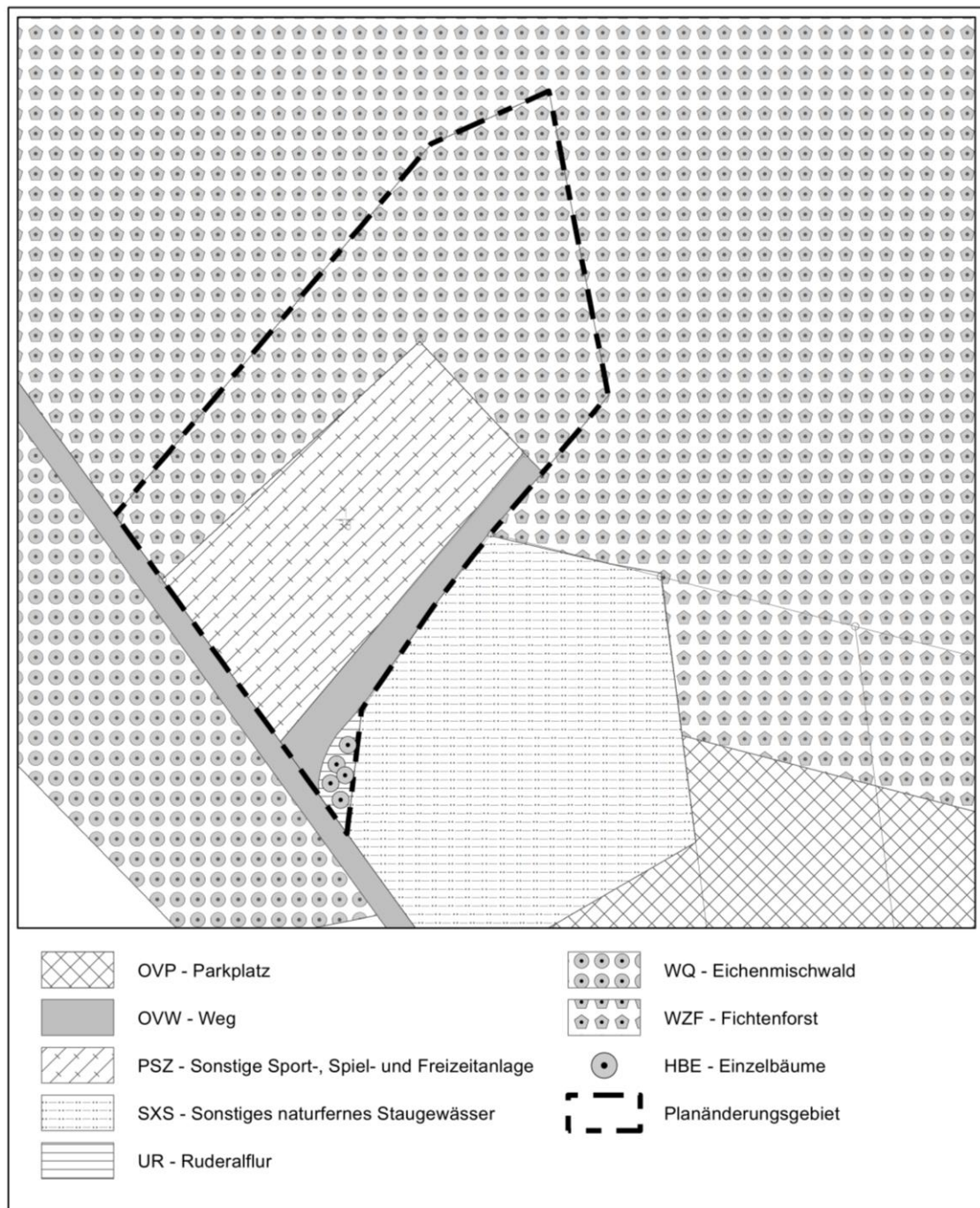


Abb. 3: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung; W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Fichtenforst (WZF)</i>	3	1
- <i>Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)</i>	1	1
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	3
- <i>Sonstige Einzelbäume (HBE)</i>	E	E
- <i>Weg (OVW)</i>	1	1
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Fichtenforst (WZF)</i>	3	3
- <i>Eichenmischwald (WQ)</i>	5	5
- <i>Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</i>	2	2
- <i>Weg (OVW)</i>	1	1
- <i>Parkplatz (OVP)</i>	1	1

Mit dem geplanten Vorhaben soll die vorhandene BMX-Anlage durch weitere Parcours erweitert werden. Demnach ist von den genannten Biotoptypen der Fichtenforst (WZF) vom Vorhaben betroffen. Die betroffenen Fichten weisen ein durchschnittliches Alter von ca. 30 - 40 Jahre auf. Im Unterbewuchs sind vereinzelt ein paar Laubbäume mit den Arten Eiche und Rotbuche vorhanden. Diese sind jedoch von sehr jungem Alter. Mit der Beseitigung des Fichtenforstes entstehen auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Weitere Biotoptypen sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Beseitigung des Waldes sind in Verbindung mit dem Kompensationsbedarf nach dem NWaldLG zu kompensieren. In Vorgesprächen mit den Niedersächsischen Landesforsten und dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist für die Beseitigung des Fichtenforstes ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,4 festgelegt worden. Demnach ist für die Beseitigung von ca. 4.000°m² Fichtenforst ein Ausgleichsbedarf von ca. 5.600°m² zu leisten. Detaillierte Aussagen zur Kompensation der Waldumwandlung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuführen.

5.3.5 Schutzgut Tiere

Die von der Planung betroffene Waldfläche stellt, wie die umliegenden Wälder einen potentiellen Lebensraum für einige Tierarten dar. Aufgrund der teilweisen Nutzung des Änderungsgebietes als Fahrrad-Parcours sind bereits deutliche Störungspotentiale vor-

handen. Dahingehend ist der betroffene Wald als Lebensraum für Tiere als eingeschränkt zu betrachten.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Für das Schutzgut Tiere bestehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Artenvielfalt dürfte aufgrund des vorwiegenden Baumbestandes bestehend aus Fichte sowie den Nutzungsintensitäten und Störeinwirkungen als eingeschränkt zu betrachten sein. Umliegend sind störungsfreiere Waldflächen vorhanden, die einen besseren Lebensraum darstellen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit dem geplanten Vorhaben nicht prognostiziert bzw. können diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert werden (siehe 4.4.2 Artenschutz).

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet vorwiegend eine BMX-Fahrbahn und einen Fichtenforst. Von der Industriestraße wird das Änderungsgebiet durch einen Forstweg erschlossen. Umliegend sind weitere Waldflächen aus Nadel- und Laubbestand vorhanden. Dementsprechend wird der Änderungsbereich auch zukünftig durch den angrenzenden Wald ausreichend verdeckt. Aufgrund des vorhandenen Fahrrad-Parcours und dem Nadelbestand ist das Planänderungsgebiet auf das Schutzgut Landschaft eher von geringer Bedeutung.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Schutzgut Landschaft ist im Planänderungsgebiet aufgrund der weitestgehenden Überprägung durch die BMX-Bahn und der Lage im Gewerbegebiet Aspe eher von geringer Bedeutung. Aufgrund der umliegenden Wälder ist das geplante Vorhaben aus der freien Landschaft nicht einsehbar. Mit der Erweiterung des Parcours ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild.

5.3.7 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet liegt am Rand eines Gewerbe- und Industriegebietes in Zeven-Aspe. Das Gebiet beinhaltet eine BMX-Fahrbahn sowie einen Wald. Direkt südöstlich angrenzend ist ein Regenrückhaltebecken sowie ein Parkplatz vorhanden. In ca. 100 m südlich zum Vorhaben befindet sich eine Kläranlage. In dem südlich gelegenen Gewerbegebiet Aspe sind sowohl produzierende Betriebe als auch einige den Betrieben zugeordnete Wohnungen und Wohnhäuser für Betriebsinhaber oder aufsichtführende Betriebsangehörige vorhanden.

Schallimmissionen

Durch die Darstellung als Grünfläche sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Die Lage am Industriegebiet ist hinsichtlich auftretender Immissionsbelästigungen als geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

Erholung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind für das Änderungsgebiet keine Funktionen der Erholungen dargestellt. Dennoch ist dem Änderungsgebiet aufgrund der vorhandenen Erschließung, den umgebenen vereinzelt Wohnnutzungen und der vorhandenen BMX-Bahn in gewisser Maßen eine Naherholungsfunktion zuzuordnen. Ein Teilbereich des Änderungsgebietes beinhaltet, wie die umliegenden Wälder ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. Südlich des Änderungsgebietes sind im RROP Siedlungsflächen ausgewiesen; die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Stattdessen werden neue Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geschaffen. Die Beseitigung des Waldes führt ebenfalls zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Änderungsgebietes.

5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene BMX-Bahn und den dazugehörigen baulichen Anlagen, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht bekannt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fahrrad-Parcours“	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.10 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde ein Teilbereich des Planänderungsgebiet weiterhin als BMX-Bahn und das weitere Gebiet forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist ein Teil des Änderungsgebietes bereits als gewerbliche Baufläche überplant. Das weitere Planänderungsgebiet beinhaltet Flächen für Wald.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch die vorhandene BMX-Bahn und dem südlich gelegenen Gewerbegebiet vorbelastet ist.
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien)
- des Schutzgutes Pflanzen (durch den Verlust von Wald)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Im Rahmen des folgenden Baugenehmigungsverfahrens sind für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes festzulegen.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Für die Erweiterung der Radsportanlage besteht in Zeven-Aspe keine Standortalternative, zumal ein Teil der Sportanlage bereits besteht. Die geplanten baulichen Anlagen für den Sportbetrieb (Sanitärräume etc.) ergänzen den vorhandenen Rad-Parcours. Es ist somit sinnvoll, die Sportanlage im Umfang der geplanten Erweiterung darstellen, bevor ein weiterer Standort an anderer Stelle in Anspruch genommen wird.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Messverfahren oder technische Rechenverfahren angewendet.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Zeven-Aspe ist nördlich der Industriegebiete eine BMX-Fahrradbahn vorhanden. Es ist die Erweiterung des Rad Parcours wurde vorgesehen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern.

Im Planänderungsgebiet wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport/Fahrrad-Parcours“ dargestellt.

Im südlichen Teil des Planänderungsgebietes ist eine BMX-Bahn mit einer Startrampe und einem Nebengebäude für Geräte vorhanden. Auf den restlichen Flächen befindet sich Baumbestand.

Westlich, südlich und östlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine gewerbliche Nutzung (u.a. Stellplatzflächen und eine Kläranlage). Nördlich grenzen Waldflächen an.

Durch die Darstellung als Grünfläche sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Die Lage am Industriegebiet ist hinsichtlich auftretender Im-

missionsbelästigungen als geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der Umgebung befinden.

Für die Erweiterung der Radsportanlage besteht in Zeven-Aspe keine Standortalternative, zumal ein Teil der Sportanlage bereits besteht. Die geplanten bauliche Anlagen für den Sportbetrieb (Sanitärräume etc.) ergänzen den vorhandenen Rad-Parcours. Es ist somit sinnvoll, die Sportanlage im Umfang der geplanten Erweiterung darstellen, bevor ein weiterer Standort an anderer Stelle in Anspruch genommen wird.

Das Planänderungsgebiet besteht zum Teil aus der BMX-Bahn. Ansonsten der Änderungsbereich bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Änderungsbereich grenzt nördlich an das Gewerbegebiet Aspe an. Dahingehend ist das geplante Vorhaben durch bauliche Anlagen bereits deutlich vorgeprägt. Mit der Beseitigung von Wald und der Erweiterung von BMX-Fahrbahnen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

In Bezug auf die erforderliche Waldumwandlung wurde in Vorgesprächen mit den Niedersächsischen Landesforsten und dem Forstamt der Landwirtschaftskammer ein erforderlicher Ausgleichsbedarf festgelegt. Im Rahmen der folgenden Baugenehmigung sind für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret zu ermitteln und die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planänderungsgebietes festzulegen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister

Stand: 12/2016